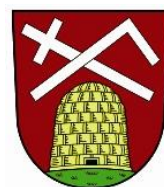


Gemeinde Winkelhaid



Begründung

Bebauungsplan
Nr. 33
„Mehrgenerationen-Platz“

- Satzungsfassung -

19.11.2019



GROSSER-SEEGER
& PARTNER

Stadtplaner
Landschaftsarchitekt
Bauingenieur

Großweidenmühlstr. 28 a-b
90419 Nürnberg
Tel. 0911-310427-10
Fax 0911-310427-61
www.grosser-seeger.de

INHALT

I.	Begründung	3
A	Allgemeines	3
1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets	3
3.	Hauptplanungsziele	4
B	Beschreibung des Plangebiets und angrenzender Bereiche	4
1.	Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen	4
2.	Verkehrliche Erschließung	4
C	Planerische Grundlagen	4
1.	Ziele der Raumordnung	4
2.	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	4
3.	Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und von Waldflächen, Alternativen	5
4.	Derzeitige planungsrechtliche Situation	5
5.	Immissionsschutz	6
6.	Altlasten	8
7.	Denkmalschutz	8
8.	Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz	9
9.	Biotopschutz / Artenschutz	9
D	Festsetzungen des Bebauungsplans	10
1.	Plankonzept	10
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	10
E	Verminderungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	11
F	Auswirkungen der Planung	12
G	Bodenordnung	12
II.	Umweltbericht	13
1.	Einleitung	13
2.	Kurzdarstellung der Planung	13
3.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	13
4.	Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
5.	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer	22
6.	Alternativen und Nullfall	22
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	22
8.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	22
9.	Eingriffsbilanzierung	23
10.	Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen	24
11.	Prüfung artenschutzrechtlicher Belange	27
12.	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	28
13.	Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen	29
14.	Überwachung/Monitoring	29
15.	Beschreibung der angewandten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten sowie Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Informationen	30
16.	Zusammenfassung	31
17.	Verwendete Quellen	33
III.	Pflanzempfehlung	34

I. BEGRÜNDUNG

A ALLGEMEINES

1. Planungsanlass und Verfahren

In der Gemeinde Winkelhaid sind nur wenige Spielflächen vorhanden. Im Zuge der Bebauung des Bereichs der alten Schule ist der dortige Spielplatz weggefallen. Der vorhandene Spielplatz in Penzenhofen ist zudem relativ klein. Daher sollen ortsnah neue Möglichkeiten für unterschiedliche Altersgruppen geschaffen werden.

2. Lage des Plangebiets

Das Planungsgebiet befindet sich in Winkelhaid und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden, Osten und Süden durch die Begrenzung des Flurstücks 748/2
- im Westen durch die Straßenmitte der Reicherzaunstraße.

Das Planungsgebiet ist ca. 3.920 m² (ca. 0,4 ha) groß und umfasst die Flurstücke Nummer 732/1 (tlw.), 732/2 (tlw.) und 748/2 der Gemarkung Winkelhaid. Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen.

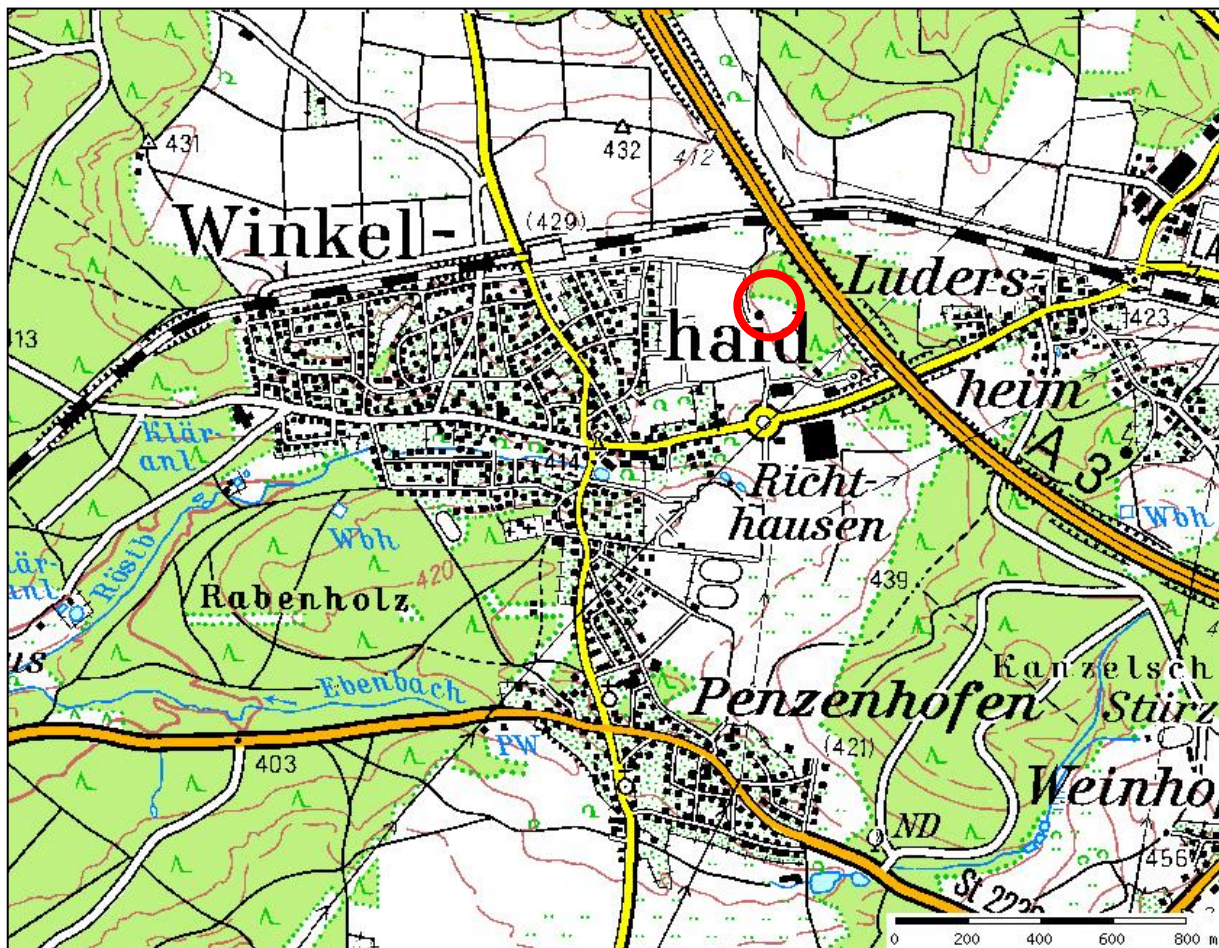


Abbildung 1: Lage im Raum (Kartengrundlage TK 50, © Bayerische Vermessungsverwaltung) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs.

3. Hauptplanungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Festsetzung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Mehrgenerationenplatz
- Festsetzung zu Stellplätzen und Nebenanlagen

B BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS UND ANGRENZENDER BEREICHE

1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Das Plangebiet wird im südlichen Teil aktuell landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Der nördliche Teil ist Wald. Im Norden und Osten grenzt auch Wald an, im Süden eine Wiese und im Westen befindet sich die Reicherzaunstraße. Östlich des Plangebietes in etwa 100 m Entfernung verläuft die Bundesautobahn A 3.

2. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Reicherzaunstraße erschlossen und damit an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

C PLANERISCHE GRUNDLAGEN

1. Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung sind übergeordnet im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) festgelegt. Das aktuelle LEP ist am 01. September 2013 in Kraft getreten und zuletzt am 21.02.2018 geändert worden. Winkelhaid zählt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zum Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen, weist aber keine besondere landesplanerische Zuweisung im System der zentralen Orte auf. Zu der speziellen Thematik des geplanten Vorhabens trifft das LEP keine Aussage.

Die Grundlage zur regionalplanerischen Beurteilung bildet derzeit der Regionalplan der Region Nürnberg (Region 7). Der Regionalplan ist am 01. Juli 1988 in Kraft getreten und wird laufend fortgeschrieben. Winkelhaid wird dem Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zugeordnet. Im Ziel B VII 1.1 wird „ein erholungswirksames System von Grün- und sonstigen Freiflächen“ gefordert. Diese sollen gemäß Ziel B VII 1.2 „vornehmlich [...] am Wohnort selbst in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen“.

Diesem Ziel entspricht das geplante Vorhaben. Die Planung steht den Zielen der Raumordnung somit nicht entgegen.

2. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winkelhaid ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wald dargestellt, wobei der tatsächliche Bestand teilweise abweicht. Tatsächlich befindet sich dort in der südlichen Hälfte eine Wiese. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser muss geändert werden. Dies wird im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB durchgeführt. Geplant ist die Darstellung als öffentliche Grünfläche.

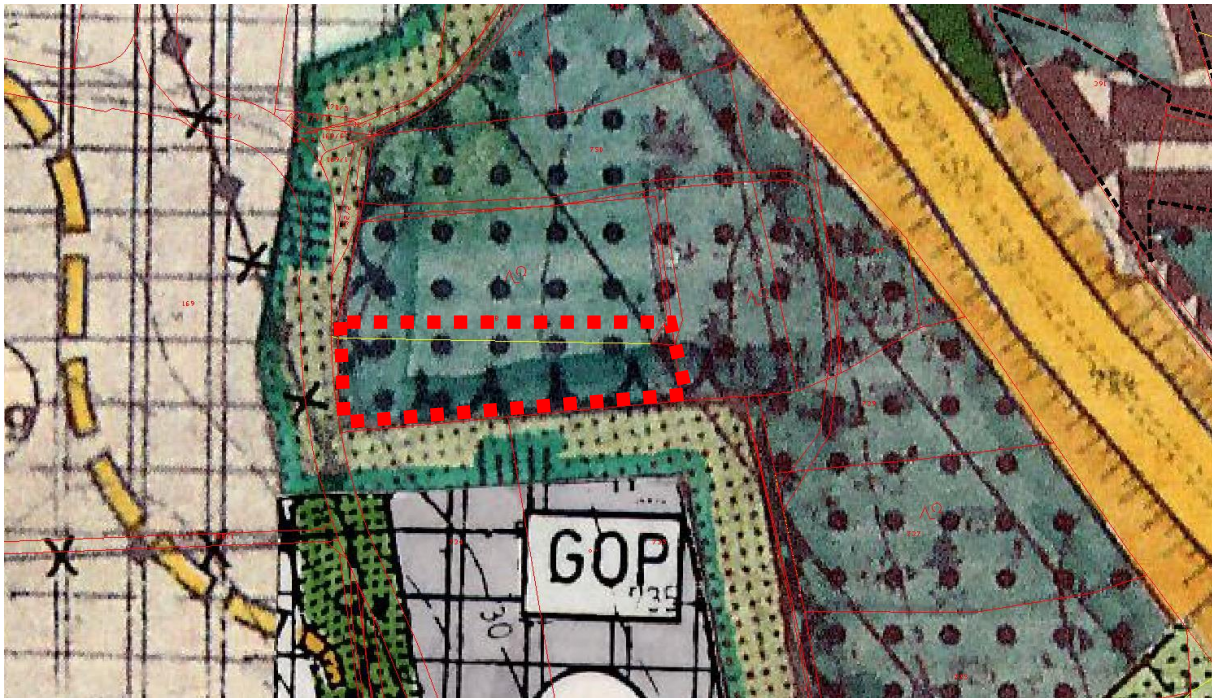


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winkelhaid (Bereich des Bebauungsplanes ist mit rot gestrichelter Linie gekennzeichnet).

3. Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und von Waldflächen, Alternativen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) gilt die Maßgabe der Innenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und die Nachverdichtung (Baulücken, Gebäudeleerstand) sind einer neuen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen vorzuziehen. Besonders landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden, dies ist zu begründen.

Ein Teil des Plangebietes liegt im beplanten Innenbereich gem. § 30 BauGB. Hier gilt der Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“. Der Bebauungsplan setzt für diesen Teilbereich eine Grünfläche (Baumfallzone) fest. Die Planung sieht hier ebenfalls eine Grünfläche (Mehrgenerationenplatz) vor. Für diesen Teilbereich ist das Gebot der Innenentwicklung damit erfüllt.

Für den zweiten Teilbereich des Plangebietes wird eine Grünfläche im Außenbereich festgesetzt. Hier werden intensiv genutztes Grünland und Wald in Anspruch genommen. Das Gebot der Innenentwicklung ist damit in diesem Bereich nicht erfüllt. Deshalb wurde im Vorfeld eine Alternative im Ortszentrum geprüft, die jedoch an der Verfügbarkeit der Flächen scheiterte. Die geringfügige Inanspruchnahme von Flächen für Wald und landwirtschaftlicher Fläche im Umfang von insg. 2.211 m² zur Schaffung siedlungsnaher Erholungsflächen ist gerechtfertigt.

Das Planungsgebiet grenzt im Norden und Osten an Wald und im Süden an intensiv genutztes Grünland an. Die Gestaltung der Grünfläche nimmt diesen Übergang mit auf.

4. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Der westliche Teil des Vorhabens befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich demnach für diesen Bereich nach § 30 BauGB. Der östliche Teil befindet sich außerhalb des o.g. Bebauungsplans im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ setzt für den Teilbereich des Plangebiets eine öffentliche Verkehrsfläche, eine private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen mit einem Pflanzgebot für gemischte Baum- und Strauchhecken (Baumfallzone), sowie eine private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest. Außerdem eine öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Ein sehr kleiner Teilbereich des Plangebietes befindet sich auf der Baufläche des Gewerbegebietes, jedoch außerhalb der Baugrenzen. Die Flächenanteile sind unten aufgeführt.

Geltungsbereich **3.918 m²**

davon:

Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ **1.707 m²**

davon festgesetzt als:

Öffentliche Verkehrsfläche	125 m ²
private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen mit Pflanzgebot für gemischte Baum- und Strauchhecken (Baumfallzone)	1.380 m ²
private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	59 m ²
öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	95 m ²
Baufläche (GE)	48 m ²

Außenbereich **2.211 m²**

Die tatsächliche Nutzung der Fläche ist aktuell zum Teil Wald und Wiese und öffentliche Verkehrsfläche. Die Aufteilung der Flächen stellt sich wie folgt dar:

Geltungsbereich **3.918 m²**

Wald	1.000 m ²
Wiese	2.741 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	177 m ²

Die geplante Flächenaufteilung ist im Folgenden aufgeführt:

Geltungsbereich **3.918 m²**

Öffentliche Verkehrsfläche	177 m ²
Öffentliche Grünfläche	3.741 m ²
davon: Fläche für Nebenanlagen	395 m ²

5. Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche von der BAB 3 und der Bahnstrecke Feucht-Altendorf sowie Anlagengeräusche des angrenzenden Gewerbegebietes „Mayerhöfen“ ein. Außerdem gehen vom Plangebiet Anlagengeräusche aus.

Um Aussagen über die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den bereits vorhandenen Nutzungen insbesondere des Gewerbegebietes und der Wohngebiete treffen zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung (MÖHLER UND PARTNER, Bamberg, vom 27.05.2019) durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kam:

Da es sich bei dem Mehrgenerationen-Platz nicht um eine Nachbarschaft im Sinne des BImSchG handelt (Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis mit regelmäßigem nicht nur vorübergehendem Aufenthalt), besteht kein Schutzanspruch gegenüber auf das Plangebiet einwirkender Geräusche. Darüber hinaus ist aber auch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten, die Parkanlagen als eigene Kategorie aufführt.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Anlagengeräusche wurden ermittelt. Es zeigte sich, dass die Verkehrsgeräusche, ausgehend von der BAB 3 und der Bahnlinie 5933 Feucht-Altendorf mit bis zu 67 dB(A) die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen von 55 dB(A) tags um bis zu 12 dB(A) überschreiten. Im Bereich der Stellplätze und Nebenanlagen, wo prinzipiell auch ein einzelnes Wohnmobil abgestellt werden könnte, treten Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) tags und bis zu 59 dB(A) nachts auf. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Campingplätze (55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) werden damit um bis zu 8 dB(A) tags und bis zu 14 dB(A) nachts überschritten.

Da eine Nutzung des Plangebiets als Grünfläche nur tagsüber vorgesehen ist, ist lediglich die Tagzeit relevant. Die Nutzung zur Abstellung eines Wohnmobils ist lediglich eine mögliche Option und nicht mit einer Nutzung als Campingplatz vergleichbar. Die eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts) können im gesamten Plangebiet eingehalten werden.

Aufgrund der Pegelüberschreitungen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung denkbare aktive und passive Schallschutzmaßnahmen behandelt. Ein Abrücken des Plangebiets um 400 m von der Autobahn ist aufgrund der fehlenden alternativen Flächen nicht möglich. Eine Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeit auf der Autobahn oder der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags würden Pegelminderungen im Plangebiet hervorrufen. Da jedoch die Schwellenwerte für eine Lärmsanierung nicht überschritten werden, besteht seitens des Straßenbaulastträgers keine Notwendigkeit Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Errichtung einer Schallschutzanlage durch die Gemeinde, welche eine Höhe von mind. 5 m auf einer Länge von mind. 300 m aufweisen müsste, ist aufgrund der geschätzten Kosten von 150.000 Euro als nicht verhältnismäßig im Vergleich zur Herstellung der Grünanlage anzusehen und wird daher nicht weiter verfolgt.

Passive Schallschutzmaßnahmen, wie eine dem Lärm abgewandte Grundrissorientierung zielen auf gesunde Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden ab und sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar bzw. umsetzbar. Eine Abschirmung von Kommunikationsbereichen kann bei der Detailplanung der Grünfläche geprüft werden. Aufgrund der fehlenden Nachbarschaft gem. Immissionsschutzrecht und des unverhältnismäßig großen Aufwands der denkbaren Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Festsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrslärm verzichtet. Aufgrund des nicht regelmäßig stattfindenden und nicht dauerhaften Aufenthalts im Plangebiet wird dies als vertretbar angesehen. Auf der Grünfläche treten ja selbst auch Geräusche in Form von Lautäußerungen sich dort aufhaltender Personen oder spielender Kinder und Jugendlichen auf.

Durch die Anlagengeräusche des angrenzend durch den Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ festgesetzten Gewerbegebietes werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen teilweise überschritten. Es werden Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) tags in einem kleinen Teilbereich im südlichen Bereich des Plangebiets erreicht. In den übrigen Bereichen ergeben sich Pegel von bis zu 56 dB(A) tags im Bereich der Stellplätze bzw. bis zu 53 dB(A) tags im Bereich vorgesehener Sitzmöglichkeiten. Für die Nachtzeit treten Pegel von bis zu 48 dB(A) im südlichen Bereich bzw. bis zu 41 dB(A) im daran angrenzenden Teilbereich auf, wo auch der potenzielle Wohnmobilstellplatz wäre. In den anderen Bereichen unterschreiten die nächtlichen Schalleistungspegel 40 dB(A). Damit ist der Orientierungswert der DIN 18005 für Parkanlagen tags und nachts in großen Teilen des Plangebiets eingehalten.

Die Überschreitung des Orientierungswerts für den Teilbereich im Süden wird als vertretbar angesehen, da im größten Teil des Plangebiets der Wert eingehalten wird und ein dauerhafter, regelmäßiger Aufenthalt im Plangebiet nicht vorgesehen ist. Im Bereich der Stellplätze und Nebenanlagen, wo der Wohnmobilstellplatz vorgesehen ist, werden die Orientierungswerte für Campingplätze teilweise tags und nachts je um 1 dB(A) überschritten. Da es sich bei dem Wohnmobilstellplatz nicht um einen Campingplatz im eigentlichen Sinne handelt und hier nicht mit einem regelmäßigen, dauerhaften Aufenthalt zu rechnen ist, wird diese geringfügige Überschreitung hingenommen. Eine Einschränkung der planungsrechtlich zulässigen Gewerbegebiete erfolgt nicht, da es sich bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets nicht um eine Nachbarschaft i.S.d. Immissionsschutzrechts handelt und damit keine Schutzbedürftigkeit vorhanden ist.

Die vom Plangebiet ausgehenden Geräusche unterschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) sowohl tags als auch nachts um mind. 5 dB(A) in der schutzbedürftigen Nachbarschaft. Das Spitzenpegelkriterium kann aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Die Situierung der stark emittierenden Ballspornutzungen wird auf den östlichen Planbereich beschränkt, darüber hinaus sind keine Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Nutzungen erforderlich.

Eine Beleuchtung des Mehrgenerationen-Platzes ist nicht vorgesehen. Sollte dennoch eine Beleuchtungsanlage errichtet werden, sind im Vorfeld mögliche Auswirkungen auf die Umgebung zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz der umgebenden Nutzungen durchzuführen.

6. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im näheren Umfeld sind keine Altflächen (Alt-ablagerungen und Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen in der Altflächendatei ABuDIS des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden solche festgestellt, ist die Baumaßnahme zu stoppen und unverzüglich das Landratsamt Nürnberger Land und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen. Zur Bewertung der Auffälligkeiten und der Überwachung von weiteren Erdbewegungen ist dann ein fachkundiger Sachverständiger einzuschalten.

7. Denkmalschutz

Im Planungsgebiet bestehen keine Boden-, Bau- oder Kulturdenkmale. Nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich jeweils ein Bodendenkmal (D-5-6633-0182 – Siedlung der späten Latènezeit und D-5-6633-0185 – Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung). Diese liegen auf der anderen Seite der Reicherzaunstraße und sind somit durch die Planung nicht betroffen.

Bei Erdbauarbeiten können grundsätzlich jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach Art. 8 DSchG umgehend dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

8. Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Hinsichtlich des Umgangs mit dem Niederschlagswasser werden Festsetzungen getroffen um den Eingriff in den Wasserkreislauf möglichst gering zu halten.

9. Biotopschutz / Artenschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutzrecht und es konnten auch keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG festgestellt werden. Wuchsorte seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Zur Bewältigung der Eingriffsfolgen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) werden Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Fläche festgesetzt. Damit erfolgt zum einen die planerische Sicherung dieser Fläche, zum anderen die konkrete Zielvorgabe für deren Entwicklung. Hierbei wird auf eine Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Winkelhaid zurückgegriffen. Nähere Angaben zur Ausgleichsfläche werden im Umweltbericht getroffen. Dort erfolgte auch eine Bilanzierung von Planungszustand und aktuellem Bestand im Geltungsbereich. Da in Wald eingegriffen wird besteht zusätzlich zum naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf eine nach Forstrecht zu kompensierende Waldfläche von 1.000 m². Der Ausgleich soll im Zuge einer geplanten Waldaufforstung für das Bauvorhaben zur Erweiterung der Kläranlage Winkelhaid erbracht werden.

Mit den festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen können die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe kompensiert werden. Die erforderlichen Maßnahmen wurden entsprechend textlich und zeichnerisch festgesetzt.

Unabhängig von der Anwendung der Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Zusammenhang mit den europarechtlichen Vorschriften (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen. Es erfolgte daher eine entsprechende Prüfung, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt ist. Für weitere detaillierte Ausführungen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Mögliche Artvorkommen können gut anhand der Lebensraumausstattung abgeschätzt werden. Im Bereich der Gehölze sind grundsätzlich Niststätten von Vögeln der ökologischen Gilde der „Hecken- und Baumbrüter“ sowie Quartiere von Fledermäusen zu erwarten. Bei der Begehung am 05.02.2019 wurden im Geltungsbereich eine abgestorbene Eiche mit abstehender Rinde sowie eine Eiche mit Asthöhle gesichtet. Diese stellen potenzielle Quartiere für Fledermäuse bzw. Niststätten für Höhlenbrüter dar. Die geplante Rodung dieser Bäume stellt daher eine Zerstörung dieser (potenzieller) Lebensstätten dar. Aufgrund dessen ist in Form eines vorlaufenden Ersatzes (CEF-Maßnahme) die Aufhängung von zwei künstlichen Nisthöhlen und einer Fledermaushöhle aus Holzbeton im Umfeld des Eingriffes vorzusehen.

Der Verlust des Waldbestandes in diesem Umfang stellt keinen artenschutzrechtlich relevanten Eingriff dar, da im direkten räumlichen Zusammenhang Waldbereiche vorhanden sind, die die verlorengehenden Funktionen übernehmen können. Eine Rodung darf aber nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden um keine Brutvögel, Gelege oder Jungvögel zu verletzen oder zu töten und somit einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszulösen.

Reptilien waren im Geltungsbereich nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn die Lebensraumbedingungen nicht optimal sind. Es konnte zwar ein Vorkommen der Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) nachgewiesen werden, nicht aber von anderen Reptilienarten, für die das spezielle Artenschutzrecht gilt. Daher greifen hier die Verbote des § 44 BNatSchG nicht. Um dem nach BauGB geltenden Minimierungsgebot nachzukommen, sollten die Baumaßnahmen

nach Möglichkeit dennoch außerhalb der Aktivitätszeiten der Waldeidechse von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Für andere planungsrelevante Arten aus den Artengruppe der Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Käfer fehlen essentielle Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Ferner erfolgt eine Prüfung, ob durch den Vollzug des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten eintreten könnten. Dies konnte aufgrund der eingehaltenen Entfernungen verneint werden.

D FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1. Plankonzept

Die Gemeinde Winkelhaid plant die Errichtung eines Mehrgenerationen-Platzes als Treffpunkt für Bürger, Gäste und Erholungssuchende aller Generationen. Es sind Angebote für Spiel, Sport und Bewegung, sowie Sitz- und Verweilmöglichkeiten vorgesehen. Außerdem sind eine Aktionsfläche für Freiluftveranstaltungen, Ladestationen für E-Bikes und im Bereich der Stellplätze eine potenzielle Abstellmöglichkeit für ein Wohnmobil vorgesehen. Die Bevölkerung war in den Planungs- und Gestaltungsprozess stark eingebunden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Reicherzaunstraße. Der ruhende Verkehr wird im westlichen Bereich in unmittelbarer Nähe zur Reicherzaunstraße untergebracht.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Öffentliche Grünfläche „Mehrgenerationen-Platz“

Auf der öffentlichen Grünfläche G1 mit der Zweckbestimmung „Mehrgenerationen-Platz“ sind folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig: Spiel- und Sportgeräte, Bewegungsparcour, Kletterwald, überdachte und nicht überdachte Sitzbereiche. Auf der öffentlichen Grünfläche G2 mit der Zweckbestimmung „Mehrgenerationen-Platz“ im östlichen Teil des Plangebiets sind darüber hinaus noch Streetball-, Bolz- und Volleyballplätze zulässig. Damit wird der Katalog der zulässigen Nutzungen abschließend beschrieben. Die Trennung der öffentlichen Grünfläche in Bereiche unterschiedlicher Nutzungen ist aus immissionsschutztechnischen Gründen zum Schutz von im benachbarten Gewerbegebiet zukünftig anzusiedelnden Büroräumen, Betriebsleiterwohnungen, etc. erforderlich.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine maximal zulässige Versiegelung von 30% der öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Damit wird die Errichtung von Stellplätzen und dem Mehrgenerationenplatz zugehörigen Nebenanlagen (z.B. WC etc.) ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen befestigte Flächen komplett als versiegelt anzusehen sind.

Stellplätze und Nebenanlagen

Stellplätze sind nur in der eigens dafür festgesetzten Fläche zulässig. Es sind sieben Stellplätze vorgesehen. Die Stellplätze sind aus wasserdurchlässigem Material zu erstellen. Als Nebenanlagen sind zulässig WC-Anlagen und Abstellgebäude bis zu einer Größe von insgesamt max. 70 m² Grundfläche. Mit der Flächenbeschränkung wird ergänzend zur Festsetzung der zulässigen Versiegelung der Charakter als Grünfläche gewahrt.

Fahrradstellplätze sind in der gesamten öffentlichen Grünfläche zulässig.

Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist über die Reicherzaunstraße erschlossen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über öffentliche Fuß- und Radwege entsprechend dem Gestaltungskonzept von riede Landschaftsarchitektur, Nürnberg. Diese wurden nicht eigens festgesetzt, da sie in der Grünfläche zulässig sind.

Zufahrt (Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen)

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Reicherzaunstraße im Nordwesten des Plangebiets.

Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Die Stellplätze sowie Fuß- und Radwege sind mit wasserdurchlässigem Material zu errichten. Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zur Versickerung zu bringen.

Notwendige Rodungsmaßnahmen und Rückschnitt von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Grünordnerische Festsetzungen

Auf der öffentlichen Grünfläche sind mindestens zehn mittel- oder großkronige Bäume zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Erhaltenswerte Bestandsbäume des im Plangebiet vorhandenen Waldes sollen, soweit dies die Planung der Grünfläche zulässt, erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzempfehlung ersetzt werden. Daher erfolgte hier keine verbindliche Festsetzung, da noch keine konkrete Ausführungsplanung vorliegt.

Im Süden ist zur Abgrenzung zum Gewerbegebiet die Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen.

Stellplätze sowie Fuß- und Radwege sind aus wasserdurchlässigem Material zu errichten. Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zur Versickerung zu bringen. Damit soll der Eingriff in den Wasserkreislauf minimiert werden.

E VERMINDERUNGS-, VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht das Erfordernis, Beeinträchtigungen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zu minimieren. Aus diesem Grund werden die folgenden Verminderungs-, Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen getroffen:

- Teilweise Erhaltung von Bestandsbäumen des Waldes im Plangebiet
- Festsetzung von Baumanpflanzungen
- Festsetzung von Anpflanzung von Sträuchern
- Festsetzung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Errichtung von Stellplätzen, Fuß- und Radwegen
- Notwendig Rodungsmaßnahmen und Rückschnitt von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln von Oktober bis Februar
- Aufhängung von zwei künstlichen Nisthöhlen und einer Fledermaushöhle aus Holzbeton im Norden des Geltungsbereiches vor Rodung der zu fällenden Bäume (CEF-Maßnahme)

F AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ soll am Ortsrand von Winkelhaid die Errichtung einer öffentlichen Grünfläche ermöglicht werden. Bei Durchführung der Vermeidungs- Verminderungs- und CEF-Maßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

G BODENORDNUNG

Zur Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig. Ein Umlegungsverfahren ist nicht notwendig.

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Die Gemeinde Winkelhaid plant mit dem Bebauungsplan Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ einen Treffpunkt zur Erholung für alle Generationen nordöstlich von Winkelhaid.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs des BP Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ (1.707 m²). Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich bisher demnach für diesen Bereich nach § 30 BauGB. Der östliche Teil befindet sich außerhalb des o.g. Bebauungsplans im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen (2.211 m²).

In § 2 Abs. 4 BauGB ist festgelegt, wie die Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren, die im Regelverfahren aufgestellt werden, eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft, die biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei sind sowohl negative als auch positive Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen.

2. Kurzdarstellung der Planung

Die Gemeinde Winkelhaid plant die Errichtung eines Mehrgenerationen-Platzes als Treffpunkt für Bürger, Gäste und Erholungssuchende aller Generationen. Es sind Angebote für Spiel, Sport und Bewegung, sowie Sitz- und Verweilmöglichkeiten vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 3.918 m², welche derzeit noch als Intensivgrünland und Wald genutzt werden. Der BP Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ setzt auf 3.741 m² eine öffentliche Grünfläche fest. Zulässig sind Spiel- und Sportgeräte, Bewegungsparcours, Kletterwald sowie überdachte und nicht überdachte Sitzbereiche. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine maximal zulässige Versiegelung von 30% der öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Dadurch wird eine Überbauung/Versiegelung von max. 1.122 m² ermöglicht. Hierbei sind auch Stellplätze und Nebenanlagen (WC-Anlagen, Abstellgebäude) inkludiert, welche im Westen entlang der Reicherzaunstraße zu errichten sind. Die Nebenanlagen dürfen insgesamt max. 70 m² Grundfläche einnehmen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Reicherzaunstraße.

Des Weiteren ist als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs eine Anpflanzung von Sträuchern festgesetzt. Außerdem sind auf der öffentlichen Grünfläche mindestens 10 mittel- oder großkronige Bäume zu pflanzen. Erhaltenswerte Bestandsbäume sollen soweit möglich erhalten werden.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Nürnberger Land aus dem Jahr 2008 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT) ist der Geltungsbereich als „Gebiet für die Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums“ gekennzeichnet. Hier sollen in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flurlagen Agrotopen (Ranken, Raine, Lesesteinhaufen/-wälle, etc.) erhalten und vernetzt werden. Weitere spezifische Ziele sind im ABSP nicht enthalten.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Winkelhaid ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wald dargestellt, wobei der tatsächliche Bestand davon schon jetzt teilweise abweicht. Tatsächlich befindet sich dort neben Waldbestand intensiv genutztes Grünland. Zudem wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von einem geplanten Landschaftsschutzgebiet überlagert. Für dieses wurde aber bisher noch kein Unterschutzstellungsverfahren betrieben.

Der Geltungsbereich weist auf 1.000 m² Fläche Nadelmischwald auf, welcher als Wald i.S.d. Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) einzustufen ist.

4. Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 liegt nordöstlich von Winkelhaid rund 160 m vom Siedlungsrand entfernt und umfasst 3.918 m². Derzeit wird er überwiegend als Intensivgrünland (2.781 m²) genutzt. Zu einem kleineren Teil umfasst er auch den nördlich und östlich anschließenden Waldbestand (1.000 m²) und die westlich verlaufende Reicherzaunstraße (177 m²). Südlich und westlich anschließend liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen vor.

Der Bebauungsplan sieht neben der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Mehrgenerationen-Platz“ auf 3.741 m² vor.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) gilt die Maßgabe der Innenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und die Nachverdichtung (Baulücken, Gebäudeleerstand) sind einer neuen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen vorzuziehen. Besonders landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden, dies ist zu begründen.

Ein Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gem. § 30 BauGB (1.707 m²). Hier gilt der Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“. Der Bebauungsplan setzt für diesen Teilbereich neben der öffentlichen Verkehrsfläche, Flächen für Gehölzpflanzungen fest. Die Planung sieht hier ebenfalls eine Verkehrsfläche sowie eine Grünfläche (Mehrgenerationenplatz) vor. Für diesen Teilbereich erfolgt somit keine neue Inanspruchnahme von Fläche.

Für den zweiten Teilbereich des Plangebietes (2.211 m²) wird eine Grünfläche im Außenbereich festgesetzt. Hier werden intensiv genutztes Grünland und Wald in Anspruch genommen. Das Gebot der Innenentwicklung ist damit in diesem Bereich nicht erfüllt. Deshalb wurde im Vorfeld eine Alternative im Ortszentrum geprüft, die jedoch an der Verfügbarkeit der Flächen scheiterte.

Die Flächeninanspruchnahme stellt aufgrund ihres Umfangs noch keine erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Fläche dar.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Planungsgebiet besteht aus Oberen Pliensbach-Schichten (Lias Delta = Amaltheenton) des Unteren Jura. Westlich anschließend stehen Sinemur- und Untere Pliensbach-Schichten (Lias Alpha 3, Lias Beta, Lias Gamma) des Unteren Jura an (BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1979).

Als Bodenart hat sich fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein) mit einer verbreitet flachen Deckschicht aus (Löss-)Lehm gebildet.

Nach der Bodenschätzung liegt der Geltungsbereich im Übergangsbereich von Flächen der Zustandsstufe II im Norden und III im Süden, was einem Boden mit einer mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit entspricht. Mit der Wasserstufe 3 liegen normal mittlere Wasserverhältnisse vor.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im näheren Umfeld sind keine Altflächen (Alt-ablagerungen und Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen in der Altflächendatei ABuDIS des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bekannt.

Durch die Planung ist eine Neuversiegelung von max. 30% der bisher un bebauten Fläche zulässig, wodurch eine Überbauung von max. 1.122 m² ermöglicht wird. In diesem Bereich verliert die bisher unversiegelte Fläche aber ihre natürlichen Bodenfunktionen als:

- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund ihrer Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.¹

Durch die Planung gehen keine für die Landwirtschaft besonders wertvollen Böden dauerhaft verloren.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen aufgrund der beschränkten Flächenversiegelung noch zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich umfasst keine Oberflächengewässer und befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zu Fließ- oder Stillgewässern und wird dementsprechend auch nicht von einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet überlagert. Als nächstes Stillgewässer befindet sich erst in mehr als 400 m Richtung Süden ein Teich, welcher von der Röst (Gewässer III. Ordnung) gespeist wird. Auch Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Angaben zum anstehenden Grundwasser liegen nicht vor. Aufgrund der Topographie, der vorhandenen Vegetation und da der Geltungsbereich nicht in der Nähe zu einem Oberflächengewässer liegt, steht zumindest oberflächennah kein Grundwasser an.

Durch die mit der Planung einhergehende Flächenversiegelung gehen unversiegelte Bodenflächen verloren, wodurch der Wasserhaushalt (Versickerung und Grundwasserneubildung) beeinflusst wird. Die Stellplätze, Fuß- und Radwege sind aber aus wasserdurchlässigem Material zu errichten. Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zur Versickerung zu bringen. Somit erfolgen kaum Minderungen der Grundwasserneubildung.

Des Weiteren ist eine Grundwasserverunreinigung durch stoffliche Einträge durch die geplante Freizeitnutzung unwahrscheinlich. Der Grundwasserkörper wird aufgrund der geplanten Nutzungen voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden aufgrund der beschränkten Flächenversiegelung als nicht erheblich nachteilig bewertet.

¹ vgl. § 2 Abs. 1 BBodSchG

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Winkelhaid liegt im Übergangsbereich von ozeanischem zu kontinentalem Klima und entspricht den vorherrschenden Verhältnissen im Mittelfränkischen Becken. Es ist gekennzeichnet durch niederschlagsarmes, mildes bis warmes Klima.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Siedlungsbereichs im Übergang von Offenland zu Waldflächen. Es liegt Waldfläche und Intensivgrünland sowie Gehölzbestand vor. Die mit Gehölz bestandenen Flächen sind als Frischluftentstehungsgebiete, das Grünland ist als Kaltluftentstehungsgebiet anzusprechen.

Messungen zur Luftqualität liegen kleinräumig nicht vor. Aufgrund der umgebenden Offenlandflächen und dem Waldbestand ist ein Vorliegen nennenswerter Luftbelastungen nicht zu erwarten, auch wenn mit dem Verkehr auf der BAB 3 im Nordosten grundsätzlich ein Schadstoffemittent für Fahrzeugabgase vorliegt.

Durch das Vorhaben selbst ist keine nennenswerte lufthygienische Belastung durch Emissionen zu erwarten.

Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Funktion als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet nicht eingeschränkt, da ja Grünflächen und Gehölzpflanzungen festgesetzt werden. Negative Effekte auf das Lokalklima sind durch die gute Durchlüftung nicht zu erwarten. Es sind auch keine Kalt- oder Frischluftleitbahnen betroffen.

Für das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgut Pflanzen

Die potenziell natürliche Vegetation (PNV), die sich bei einem Ende der menschlichen Eingriffe bei den Standortbedingungen im Planungsgebiet einstellen würde, ist ein Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald, örtlich auch ein Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Eine Begehung des Geltungsbereichs zur Erfassung der Biotop-/Nutzungstypen erfolgte am 24.07.2018. Derzeit wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 aber überwiegend intensiv als Grünland genutzt. Im Westen verläuft eine asphaltierte Straße. Im Norden und Osten stockt Wald, dessen Baumschicht sich überwiegend aus Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und beigemengt auch Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zusammensetzt. Eine Stiel-Eiche im Norden des Geltungsbereiches ist abgestorben und hat abstehende Rinde. Eine Stiel-Eiche im Nordosten weist eine Asthöhle auf.

Das intensiv genutzte Grünland setzt sich überwiegend aus folgenden Arten zusammen:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee

Im Geltungsbereich des BP Nr. 6b im Westen ist neben der öffentlichen Verkehrsfläche insbesondere eine Baumfallzone festgesetzt. Ziel war hier die Ausbildung eines gestuften Waldrands als dreireihige Pflanzung mit heimischen Sträuchern.

Außerhalb des Geltungsbereichs setzt sich im Norden und Osten der Waldbestand fort, im Süden das intensiv genutzte Grünland. Im Westen grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an.

Somit sind keine Vorkommen geschützter Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG im Geltungsbereich oder angrenzend vorhanden. Auch geschützte, seltene oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden.



Abbildung 3: Blick nach Osten auf den Geltungsbereich (eigene Aufnahme vom 24.07.2018).

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes wird auf einer Fläche von exakt 1.000 m² in den Waldbestand eingegriffen. Teilweise sollen aber Bäume in diesem Bereich erhalten werden. Im Bereich der Grünfläche kommt es zu Überbauungen durch Freizeiteinrichtungen (Spiel- und Sportgeräte, Bewegungsparcours, Kletterwald, Sitzbereiche) sowie Stellplätze und Nebenanlagen. Das bisher landwirtschaftlich genutzte Grünland wird zu einer Grünanlage umgewandelt, ebenso der planungsrechtlich vorhandene Waldrand. Durch die Pflanzung von mind. 10 mittel- oder großkronigen Einzelbäumen und einer Anpflanzung von Sträuchern im Süden des Geltungsbereiches kommt es aber auch zu einer Aufwertung der Fläche. Im westlichen Bereich kommt es im Vergleich zu den Festsetzungen des BP Nr. 6b zu einer Minderung der naturschutzfachlichen Wertigkeit.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes resultieren für das Schutzgut Pflanzen trotz der teilweisen Erhaltung von Bäumen und der Pflanzung von Gehölzen erhebliche nachteilige Auswirkungen.

Schutzgut Tiere

Detaillierte Erfassungen der Tierwelt fanden mit Ausnahme der Reptilien nicht statt, da vorkommende Arten gut anhand der Lebensraumausstattung abgeschätzt werden konnten. Aufgrund des Eingriffes in den Waldbestand wurde am 05.02.2019 aber eine Überprüfung auf Baumhöhlen im unbelaubten Zustand durchgeführt. Ferner wurden für den Geltungsbereich und dessen Umgriff vorliegende Artnachweise in der Artenschutzkartierung (ASK, Stand 03.02.2017) ausgewertet. Ein Vorkommen von Reptilien wurde durch drei Begehungen im Jahr 2019 (17.04.2019, 14.05.2019, 03.06.2019) durch GROSSER-SEEGER & PARTNER überprüft.

Der Untersuchungsbereich besteht hauptsächlich aus intensiv genutztem Grünland und Nadelmischwald. Auf diesen Flächen ist mit der allgemein zu erwartenden Fauna in land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen. Ein potenzielles Vorkommen haben unter den **Säugetieren** u.a. der Feldhase (*Lepus europaeus*). Fledermäuse können aufgrund der strukturgebenden Waldrandlage ebenfalls den Bereich zur Jagd nutzen, aber auch grundsätzlich in Baumhöhlen ein Quartier haben. Hierbei stellen die Stiel-Eiche mit Asthöhle sowie eine abgestorbene Stiel-Eiche mit abstehender Rinde potenzielle Quartiere im Eingriffsbereich dar. Konkrete Hinweise auf Artvorkommen (z.B. Kotspuren oder Urinstreifen) waren aber nicht feststellbar. In der ASK wurden Vorkommen von Fledermäusen im Umfeld des Geltungsbereichs nur im Siedlungsbereich von Winkelhaid erfasst. Hierbei handelt es sich u.a. um die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) (ASK 6633-0663 und 6633-0676).

Durch die Lage am Waldrand sind auch für diverse **Vogelarten** Strukturen vorhanden. Der Wald stellt hierbei eine bedeutende Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat dar. Im Eingriffsbereich gibt es eine Stiel-Eiche mit Asthöhle, welche eine potentielle Nistmöglichkeit für Höhlenbrüter darstellt. Im rund 600 m südöstlich liegenden Waldbestand „Kanzelschlag“ ist in der ASK ein Vorkommen verschiedener Vogelarten von 1998 verzeichnet (ASK 6633-0232). Hierbei handelt es sich neben häufigen Vogelarten wie der Amsel (*Turdus merula*) oder Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) auch um Arten der Rote Liste Bayerns wie dem Baumpieper (*Anthus trivialis*) oder dem Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*). Bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche) können aufgrund der direkten Waldrandlage ausgeschlossen werden.

Reptilien waren im Geltungsbereich nicht gänzlich auszuschließen Insbesondere der nach Süden ausgerichtete Waldrand im Geltungsbereich könnte ein Habitat darstellen. Bei drei Begehungen im Jahr 2019 konnte dabei eine Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) nachgewiesen werden. Grundsätzlich wäre hier auch noch die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu erwarten.

Für **Amphibien** hat der Geltungsbereich aufgrund fehlender Laichgewässer nur eine Bedeutung als Sommerlebensraum, im Wald ggf. auch zur Überwinterung. Artnachweise der ASK liegen erst in rund 700 m östlich des Eingriffsbereiches - getrennt durch die Autobahn - in Ludersheim vor, wo 1986 300 Erdkröten aufgefunden wurden (ASK 6633-0020). Auch 800 m nördlich durch die Autobahn getrennt liegen verschiedene Artnachweise für Amphibien vor (ASK 6533-0767).

Bei den **Insekten** sind ebenfalls nur die allgemein zu erwartenden Arten in intensiv land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten. Trotz des intensiv genutzten Grünlands ist aufgrund des Übergangs zum Waldbereich eine relativ artenreiche Schmetterlingsfauna zu erwarten. Aufgrund des Fehlens entsprechend alter Eichen mit ausreichender Totholz- und Mulmbildung sind keine Vorkommen des Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) oder Eremiten (*Osmoderma eremita*) zu erwarten.

Insgesamt weist das Schutzgut Tiere im Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung auf.

Bei Eingriffen im Hinblick auf die Tierwelt sind sowohl Eingriffe in deren Lebensräume als auch deren Lebensstätten (Quartiere, Nistplätze, etc.) zu beachten, sowie Störungen von Tieren bei der Umsetzung des Vorhabens (Bauphase).

Aktuell sind vom Vorhaben in erster Linie gehölzbrütende Vogelarten, Fledermäuse und Reptilien betroffen.

Durch die Rodung des Waldbestandes gehen für Vögel und Fledermäuse Nahrungs- und Lebensstätten verloren. Im direkten räumlichen Zusammenhang sind aber Waldbereiche vorhanden, die die verlorengehenden Funktionen weitgehend übernehmen können. Es wird jedoch voraussichtlich eine abgestorbene Eiche mit abstehender Rinde sowie eine Eiche mit Asthöhle gerodet werden. Hierdurch gehen potenzielle Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten sowie Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse verloren. Diese müssen durch vorlaufende artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden (vgl. Kapitel 8). Es entstehen durch Baum- und Gehölzpflanzungen aber auch neue Lebensräume.

Durch die Waldrodung und Eingriffe in das Grünland sind Waldeidechsen (*Lacerta vivipara*) und deren Lebensstätten betroffen. Die Waldeidechse hat entlang des gesamten Waldrandes und auch in lichten Waldbeständen ausreichend Lebensräume, so dass der geringfügige Wegfall für die Art nicht ins Gewicht fällt. Bedingt kann sie auch in den weniger intensiv genutzten Bereichen der späteren Grünfläche leben. Um möglichst wenig die Art zu beeinträchtigen, sollten die Rodungsmaßnahmen nach Möglichkeit außerhalb der Aktivitätszeiten der Waldeidechse von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Auch bau- und betriebsbedingt kommt es zu Auswirkungen. Die baubedingten Auswirkungen sind aber zeitlich begrenzt und somit als nicht erheblich einzustufen. Betriebsbedingt wird das Gelände tagsüber zur Freizeitnutzung aufgesucht. Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Durch die angrenzende Straße und die nur 100 m im Osten liegende Autobahn unterliegen der Planbereich und sein Umfeld außerdem schon Störungen durch Verkehrslärm.

Mit Einhaltung der in Kapitel 7 und 8 beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen, ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Wesentlicher Gegenstand der Betrachtung für das Schutzgut Biologische Vielfalt ist der Erhaltungszustand der Artenvielfalt. Dabei korreliert die Bewertung stark mit der der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Einen weiteren Bestandteil der Betrachtung stellt die vorgefundene Strukturdiversität dar.

Das Plangebiet selbst wurde für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere jeweils mit einer mittleren Bedeutung für das Plangebiet bewertet. Das vorhandene Intensivgrünland ist als strukturarm, der Waldrand aber als strukturreich einzustufen, wodurch insgesamt eine mittlere Wertigkeit resultiert.

Durch das Vorhaben wird zwar teilweise Waldbestand entfernt, dieser ist aber im Umgriff weiterhin vorhanden. Durch Einzelbaum- und Gehölzpflanzungen kommt es auf der Grünfläche auch zu einer Wiederherstellung der Strukturvielfalt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Mensch

Zu beachtende Aspekte bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch bilden die Erholungseignung des Raumes, der Lärmschutz, die Luftreinhaltung und der Schutz vor elektrischen Feldern.

Der Geltungsbereich weist durch die vorliegenden Strukturen ein gewisses Naherholungspotenzial auf, ist hierfür aber bisher nicht speziell erschlossen. Die Reicherzaunstraße ist auch nicht als Rad- oder Wanderweg ausgewiesen. Der nächste örtliche Wanderweg führt durch Winkelhaid und im Norden entlang der Bahnlinie. Der durch das Ortszentrum führende Wanderweg ist auch als Radwanderweg ausgewiesen, welcher weiter durch das südliche Gewerbegebiet führt.

Mit dem Vorhaben werden neben Spiel- und Sportflächen für verschiedene Altersgruppen angelegt. Hierdurch wird die Erholungsfunktion für den Planbereich und auch darüber hinaus gesteigert.

Einwirkungen von elektromagnetischen Feldern auf das Plangebiet sind nicht bekannt.

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen aufgrund von Gewerbelärm und Verkehrslärm ein. Der Gewerbelärm geht vom südlich des Geltungsbereichs befindlichen Gewerbegebiet aus, in dem keine Einschränkungen der Emissionen festgesetzt wurden. Als weitere Lärmquelle ist der Verkehrslärm von der ca. 100 m östlich entfernten Bundesautobahn A 3 und der in ca. 190 m nördlich befindlichen Bahnlinie 5933 Feucht-Altdorf zu betrachten. Lärmimmissionen bzw. -emissionen treten durch die im Geltungsbereich liegende Reicherzaunstraße nur in geringem Umfang auf.

In einer schalltechnischen Untersuchung (MÖHLER UND PARTNER, Bamberg, vom 27.05.2019) wurden die auf das Plangebiet einwirkenden, sowie die vom Plangebiet ausgehenden Geräusche untersucht. Durch die Verkehrsgeräusche, ausgehend von Autobahn und Bahnlinie, treten im östlichen Bereich Beurteilungspegel tags von bis zu 67 dB(A) auf sowie nachts bis zu 65 dB(A), im Bereich der Stellplätze und Nebenanlagen im Westen tags bis zu 63 dB(A) und nachts bis zu 59 dB(A). Es wurden neben den Orientierungswerten der DIN 18005 für Parkanlagen (55 dB(A) tags und nachts) auch die für Campingplätze (55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) betrachtet, da im Bereich der Stellplätze auch ein Wohnmobil abgestellt werden könnte. Im Westen liegt eine Überschreitung der Orientierungswerte von Campingplätzen bis zu 8 dB(A) tags und 14 dB(A) nachts vor. Die Orientierungswerte für Parkanlagen im gesamten Bereich werden um bis zu 12 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts überschritten.

Des Weiteren wurden durch Anlagengeräusche des angrenzend durch den Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ festgesetzten Gewerbegebiets Beurteilungspegel am Tag von bis zu 63 dB(A) in einem kleinen südlichen Teilbereich festgestellt, in den übrigen Bereichen ergibt sich nach Norden anschließend ein Pegel von 56 bzw. 53 dB(A) tags. Nachts liegen von Südwest nach Nord Beurteilungspegel von 48 dB(A) bis zu 41 dB(A) vor. Somit wird der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Parkanlagen mit Ausnahme im Südwesten tags und nachts eingehalten.

Die Überschreitungen der Orientierungswerte in der Nacht sind nicht relevant, da die Grünfläche nur zur Nutzung am Tag vorgesehen ist. Auch für den Wohnmobilstellplatz wird nicht mit einer dauerhaften und regelmäßigen Belegung gerechnet, so dass dies vernachlässigt werden kann.

Am Tag treten allerdings erhebliche Überschreitungen der Beurteilungspegel auf. Eine Pegelminderung durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Abrücken um 400 m, Errichtung einer Schallschutzanlage) wurde geprüft, wurde aber aufgrund der Unverhältnismäßigkeit verworfen. Durch die Schallimmissionen ergeben sich tagsüber Auswirkungen auf die Erholungseignung der geplanten Nutzung. Je nach Art der Nutzung wird die Erholung unterschiedlich stark beeinträchtigt. Somit treten Schalleinwirkungen bei ruhigen Aktivitäten wie z.B. beim Sandspiel, Schaukeln oder der Unterhaltung stärker in den Vordergrund als bei Aktivitäten, welche selbst einen gewissen Schallpegel verursachen (z.B. beim Spiel auf dem Bolzplatz, Rodelhügel oder Seilbahn). Da aber nur mit einer stundenweisen und keinem dauerhaften Aufenthalt zu rechnen ist, ist das Vorhaben trotz dieser Schallpegel zur Erholung geeignet.

Die Gemeinde Winkelhaid ist aufgrund der im Norden und Osten unweit liegenden Autobahn zudem generell durch Verkehrslärm vorbelastet. Der Geltungsbereich ist somit zwar erheblich durch Lärm beeinträchtigt, dies ist aber durch die Lage der Gemeinde Winkelhaid nahe zur Autobahn kaum vermeidbar und an vielen Orten in der freien Landschaft als Störung wahrnehmbar.

Rund 160 m westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wohngebiet. Das Schallschutzgutachten kommt diesbezüglich auch zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) um 5 dB(A) tags und nachts

unterschritten werden. Um dies abzusichern und die der schalltechnischen Untersuchung zu Grunde liegende Unterteilung der Nutzung zu sichern, werden die Ballspornutzungen auf den Ostteil des Plangebiets beschränkt. Angrenzende Nutzungen werden somit durch vom Plangebiet ausgehende Geräusche nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich in einem verlärmten Bereich und ist bzgl. des Kriteriums Lärmeinwirkung als nachteilig zu bewerten. Trotzdem wirkt sich die geplante Nutzung positiv auf den Aspekt der Erholung aus, da dafür neue Flächen in Ortsnähe entstehen. In der Gesamtbetrachtung wird die Planung daher nicht als erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet liegt vollständig in der naturräumlichen Untereinheit „Vorland der Mittleren Frankenalb“ (111) und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ (D59).

Das Landschafts- und Ortsbild im Planungsgebiet ist durch intensive Grünlandnutzung sowie den angrenzenden Waldbestand und die Reicherzaunstraße bestimmt. Der Geltungsbereich wird insgesamt mit einer mittleren Wertigkeit des Landschaftsbildes eingestuft.

Im Zuge des Vorhabens muss zwar teilweise Waldbestand entfallen, der Geltungsbereich bleibt aber im Norden und Osten weiterhin von Wald gesäumt. Die Planung sieht keine besonders hohe oder starke Versiegelung vor. Die Grünfläche wird zusätzlich durch- und im Süden eingegrünt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet bestehen keine Boden-, Bau- oder Kulturdenkmale. Nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich jeweils ein Bodendenkmal (D-5-6633-0182 – Siedlung der späten Latènezeit und D-5-6633-0185 – Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung).

Sachgüter bestehen durch die öffentliche Verkehrsfläche und unterirdische Leitungen in diesem Bereich.

Die Bodendenkmäler liegen westlich der Reicherzaunstraße und werden nicht von der Planung beeinflusst. Bei Erdbauarbeiten können aber grundsätzlich jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden.

Die vorhandene Straße und unterirdischen Leitungen werden in die Planung integriert und nicht verändert.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht erheblich nachteilig.

Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigen i.d.R. bereits das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (wie z.B. Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung auf davon abhängige Landökosysteme) treten aufgrund des insgesamt nur kleinräumigen Eingriffs und der bisherigen Nutzungen nicht auf.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zu erwarten.

5. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer

Durch die Erholungsnutzung fällt betriebsbedingt durch den Konsum der künftigen Besucher Abfall in Form von unterschiedlichen hausmüllähnlichen Fraktionen und Wertstoffen an. Es ist eine Aufstellung von Müllkörben vorgesehen, die gleichmäßig über den Mehrgenerationen-Platz verteilt werden. Die Leerung erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde Winkelhaid.

Durch die geplante Aufstellung einer WC-Anlage fallen des Weiteren Abwässer im Gebiet an. Diese werden über das Kanalnetz durch die Gemeinde Winkelhaid entsorgt.

6. Alternativen und Nullfall

Im Vorfeld wurde eine alternative Fläche für die Realisierung des Mehrgenerationenplatzes im Ortszentrum geprüft, die jedoch an der Verfügbarkeit der Flächen scheiterte. Die nun gewählte Fläche ist bereits über die Reicherzaunstraße an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen und steht siedlungsnah zur Verfügung.

Im Nullfall, also bei Verzicht auf die Planung, würde das Grünland voraussichtlich weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Entwicklungspotenzial hin zu einer naturnah ausgestalteten Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung nicht erkennbar. Möglich wäre aber auch die Umsetzung der Festsetzungen des für einen Teilbereich (1.707 m²) vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“. Dieser umfasst im Geltungsbereich insbesondere eine private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sollen durch folgende Maßnahmen im Gebiet verringert bzw. vermieden werden (in Klammer: betroffene Schutzgüter):

- Teilweise Erhaltung von Bestandsbäumen des Waldes im Plangebiet (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Klima/Luft)
- Festsetzung von Baumanpflanzungen (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Klima/Luft)
- Festsetzung von Anpflanzung von Sträuchern (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Klima/Luft)
- Festsetzung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Errichtung von Stellplätzen, Fuß- und Radwegen (Boden, Wasser, Pflanzen)
- Notwendig Rodungsmaßnahmen und Rückschnitt von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln von Oktober bis Februar (Tiere)

8. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) erforderlich. Durch die Waldrodung müssen Bäume gefällt werden, wovon einer eine Asthöhle aufweist sowie ein zweiter abgestorben ist und über abstehende Rinde verfügt. Dadurch liegen für Vögel und Fledermäuse potenzielle Niststätten bzw. Quartiere vor.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sind als Ersatz drei künstliche Nisthöhlen aufzuhängen. Diese sollen verteilt im Norden des Geltungsbereiches an bestehenden und nicht zu rodenden Bäumen angebracht werden. Sie sind vor Rodung der betroffenen Bäume aufzuhängen. Hierbei sollen zwei Vogel-Nistkästen und ein Fledermaus-Spaltenkasten aus Holzbeton verwendet werden. Diese sind an geeigneter Stelle an den Bäumen in ca. 3 – 4 m Höhe aufzuhängen. Auf hindernisfreien Anflug ist zu achten. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer von 20 Jahren sicherzustellen, da innerhalb dieses Zeitraumes wieder Bäume mit Entwicklungspotenzial für Höhlen heranwachsen. Die Aufhängung ist fachgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

9. Eingriffsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Naturschutzrecht grundsätzlich zu vermeiden bzw. soweit wie möglich zu vermindern. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich für Eingriffe durch die Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. In Bayern existiert hierfür die Handreichung „Bauen im Einklang mit der Natur – Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung)“ (2003).

Gemäß der durchgeführten Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde die Teilfläche im bisher unbeplanten Bereich nach ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet. Der westliche Teilbereich wurde nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ bewertet. Dieser wurde zwar nicht umgesetzt, ist aber dennoch rechtsgültig.

Da die Reicherzaunstraße bereits vorhanden ist, wird diese Verkehrsfläche in der Bilanzierung nicht als neuer Eingriff gewertet. Daneben liegt zum einen intensiv genutztes Grünland vor, das der Kategorie I oben zuzuordnen ist. Zum anderen liegt Nadelmischwald vor, welcher der Kategorie II oben zuzuordnen ist. Innerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ befindet sich eine „Baumfallzone“ sowie private und öffentliche Flächen, welche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind. Die private Fläche im Süden wird der Kategorie I oben zugeordnet, da es sich um straßenbegleitendes Grün in einem Gewerbegebiet handelt. Die öffentliche Fläche im Norden sowie die „Baumfallzone“ werden der Kategorie II unten zugeordnet, da diese vorgesehenen Pflanzungen an Wald anschließen.

Bei dem geplanten „Mehrgenerationen-Platz“ handelt es sich um eine gering versiegelte Grünfläche (versiegelte Flächen < 30%), womit es sich um den Eingriffstyp B handelt. Aufgrund umfassender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Baumerhalt, Einzelbaum- und Strauchpflanzungen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge) wird jeweils der untere Ausgleichsfaktor angesetzt.

Für den zu rodenden Waldbestand ist zusätzlich zum naturschutzrechtlichen Ausgleich ein flächengleicher Ausgleich (1 : 1) aufgrund der Vorschriften des Forstrechts zu leisten (vgl. Kapitel II.3).

Durch das Vorhaben resultieren auch positive Auswirkungen in Form der Änderung von Festsetzungen im Bereich des BP Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“, wodurch der Kompensationsbedarf reduziert wird. Bisher festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche sowie gewerbliche Baufläche werden künftig als Grünfläche festgesetzt, was eine Aufwertung darstellt.

Für den Eingriff ergibt sich somit folgender Kompensationsbedarf:

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs, getrennt nach schon überplantem Bereich und bisherigem Außenbereich (negative Ausgleichsfaktoren ergeben sich aus einer Aufwertung der Flächen durch Verzicht auf festgesetzte Eingriffe)

Bestand	Eingriffstyp	Wert- kategorie	Fläche in		Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- bedarf in [m ²]
			[m ²]	[ha]		
innerhalb Geltungsbereich BP Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“						
Öffentliche Verkehrsfläche	keine Veränderung	Kategorie I unten	113	0,01	0,0	0
Öffentliche Verkehrsfläche	Aufwertung durch Verzicht auf Festsetzung zugunsten Grünfläche	Kategorie I unten	12	0,0	- 0,6	- 7
Private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Typ B: GRZ <0,35 bzw. geringe Versiegelung	Kategorie I oben	59	0,01	0,2	12
Baumfallzone: Private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Typ B: GRZ <0,35 bzw. geringe Versiegelung	Kategorie II unten	1.380	0,14	0,5	690
Öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Typ B: GRZ <0,35 bzw. geringe Versiegelung	Kategorie II unten	95	0,01	0,5	48
Baufläche (GE)	Aufwertung von Baufläche auf Grünfläche	Kategorie I unten	48	0,0	- 0,6	- 29
Bisheriger Außenbereich						
Intensivgrünland	Typ B: GRZ <0,35 bzw. geringe Versiegelung	Kategorie I oben	1.211	0,12	0,2	242
Wald	Typ B: GRZ <0,35 bzw. geringe Versiegelung	Kategorie II oben	1.000	0,10	0,5	500
Summe:			3.918	0,39		1.456

Somit bestehen für das Bauvorhaben ein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf von **1.456 m²** und eine nach Forstrecht zu kompensierende **Waldfläche von 1.000 m²**.

10. Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen

Da im Geltungsbereich keine weiteren Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung möglich sind, ist das verbleibende Kompensationsdefizit auf einer externen Ausgleichsfläche zu decken.

Der Kompensationsbedarf wird auf dem Flst. Nr. 352 Gemarkung Grünsberg (Stadt Altdorf b. Nürnberg) auf einer Ökokontofläche der Gemeinde Winkelhaid gedeckt. Im Jahr 2013 wurde

hier auf Intensivgrünland ein Laubmischwald gepflanzt der sich aus Buche, Berg-Ahorn, Erle, Lärche und Weißtanne zusammensetzt. Die Fläche wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nürnberger Land am 13.11.2015 als Ökokontofläche anerkannt.

Als Biotop- und Nutzungstyp ist für die Bestimmung der Wertkategorie der Zustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit maßgeblich. Der aufgeforstete Bestand ist auch nach 25 Jahren noch als Wald junger Ausprägung anzusehen. Da es sich bei der Umwandlung von Intensivgrünland zu Buchenwald um die Aufwertung um eine Wertstufe handelt, ist ein flächengleicher Ausgleich gegeben.

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Prognosezustand der Ausgleichsmaßnahme.

Biotop- und Nutzungstyp (vor Aufforstung)	Wertkategorie	Biotop- und Nutzungstyp (nach Aufforstung)	Wertkategorie	Differenz (Wertkategorie)	Kompensationsumfang (Fläche in m ²)
Intensivgrünland	Kategorie I oben	Buchenwald (junge Ausprägung)	Kategorie II oben	I	1.456
Summe:					1.456

Durch die Abbuchung von 1.456 m² vom Ökokonto kann das Kompensationserfordernis von 1.456 m² vollständig gedeckt werden. Weitere naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

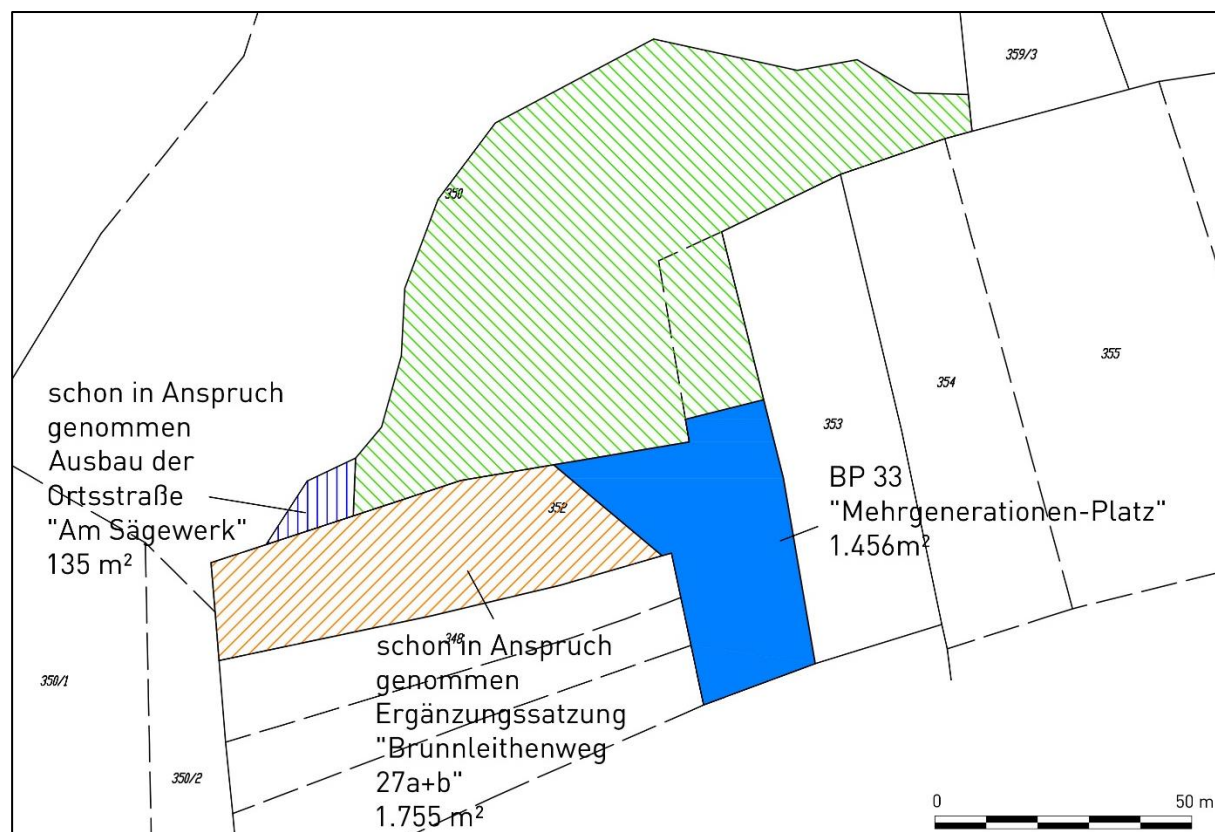


Abbildung 4: Lage der abgebuchten Teilfläche (blau unterlegt) aus dem Ökokonto der Gemeinde Winkelhaid auf dem Flst. Nr. 352 (Gmkg. Grünsberg, Stadt Altdorf b. Nürnberg).

Ein Teilbereich des Flst. Nr. 748/2 ist als Wald i.S.d. Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) einzustufen. Es handelt sich bei dem betroffenen Bestand um standortgerechten Nadelmischwald. Im Rahmen des Vorhabens muss in den Nadelmischwald eingegriffen und Bäume zum Teil gefällt werden. Auch wenn Teile des Baumbestandes erhalten werden, handelt es sich um einen rodungsgleichen Tatbestand. Für diese Fläche ist daher ein flächengleicher, forstrechtlicher Waldausgleich erforderlich. Dieser ist wieder innerhalb des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen nachzuweisen.

Im Zuge des Bauvorhabens zur Erweiterung der Kläranlage Winkelhaid wird als naturschutzrechtlicher Ausgleich ein Eichen-Hainbuchenwald mit entsprechendem Waldmantel auf dem Flst. Nr. 297 Gemarkung Moosbach (Markt Feucht) aufgeforstet. Die Aufforstungsgenehmigung hierfür wurde durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (Außenstelle Hersbruck) mit Bescheid vom 28.01.2019 (Az. 19n-6-7711) erteilt. Insgesamt umfasst diese Aufforstung 2.382 m² Fläche, wovon 663 m² bereits gleichzeitig als forstrechtlicher Ausgleich der Kläranlagenerweiterung in Anspruch genommen werden. Weitere 1.000 m² dieser noch aufzuforstenden Fläche werden daneben als forstrechtlicher Ausgleich des BP Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ herangezogen. Die gleichzeitige Heranziehung für den naturschutzfachlichen Ausgleich für die Kläranlage ist unschädlich.

Mit diesen Maßnahmen gelten die Eingriffsfolgen des Bebauungsplanes als ausgeglichen.

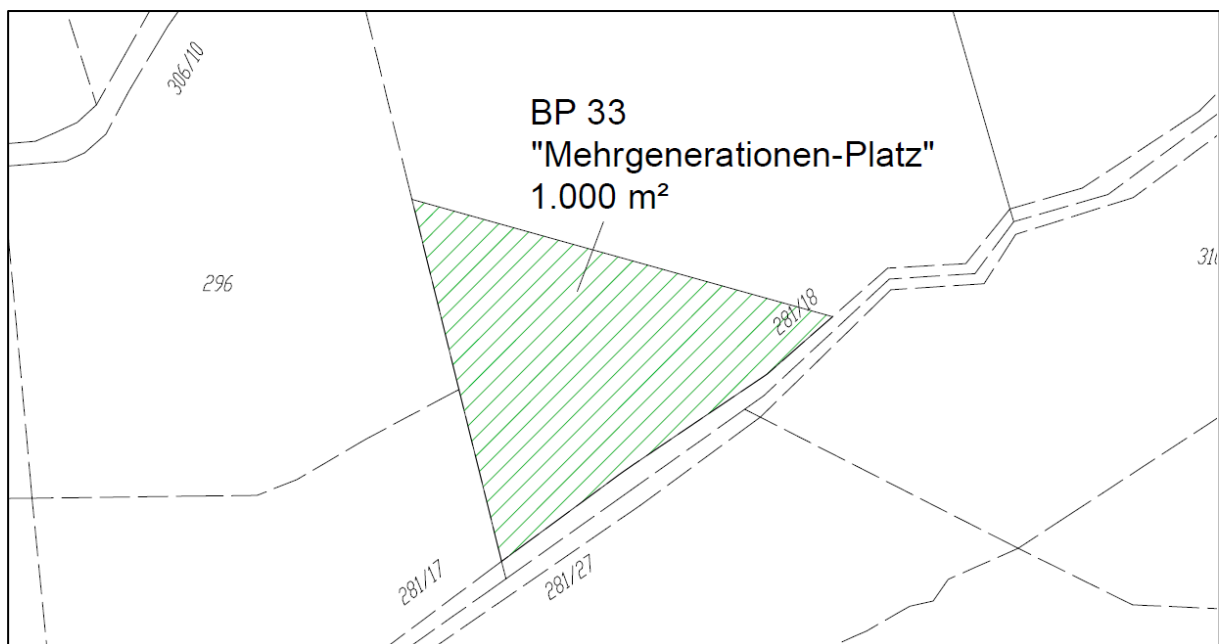


Abbildung 5: Lage der Ausgleichsfläche auf dem Flst. Nr. 297 (Gmkg. Moosbach, Markt Feucht), die gleichzeitig der Ersatzaufforstung für den BP Nr. 33 dienen soll.

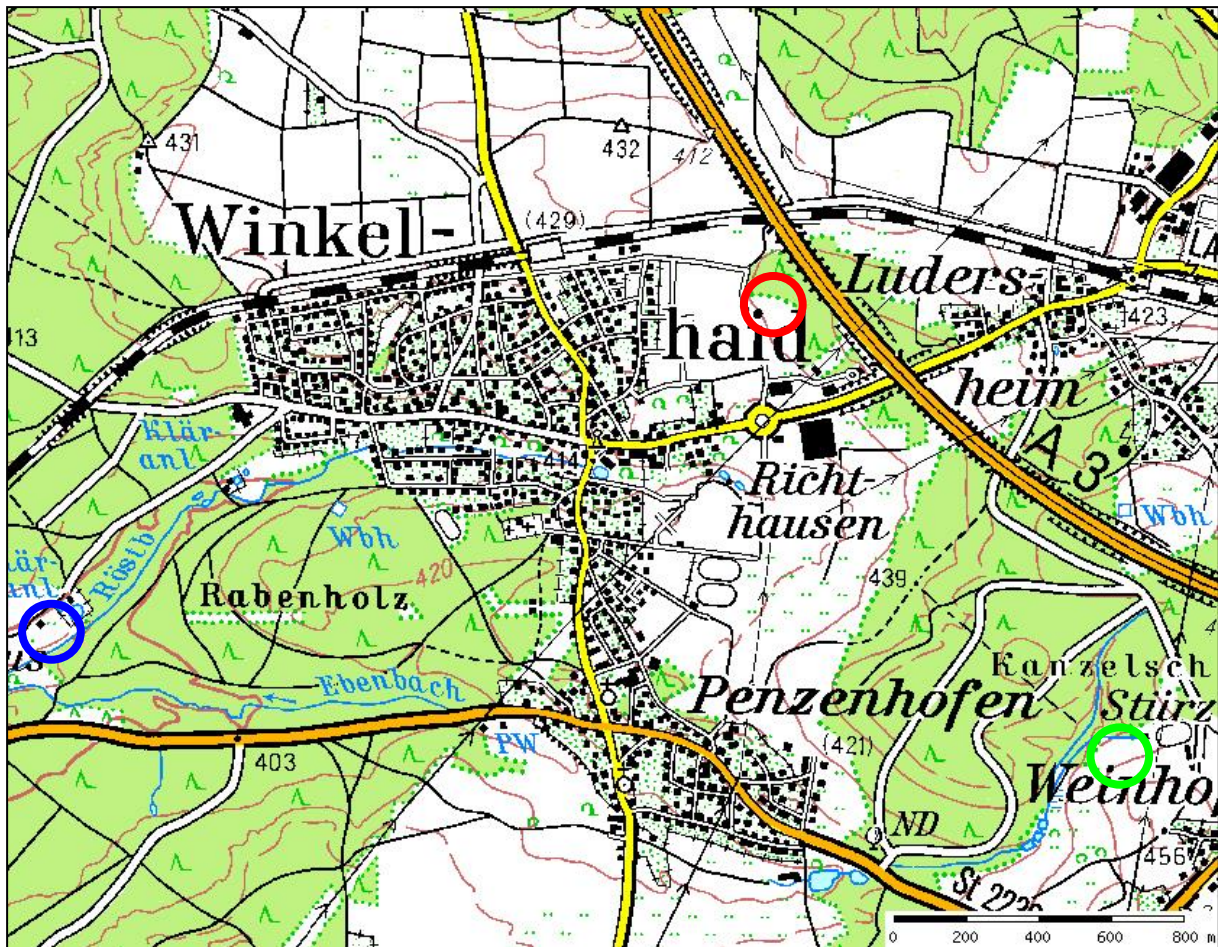


Abbildung 6: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 33 (roter Kreis) zur forstrechtlichen Ausgleichsfläche (blauer Kreis) und zur Ökokontoffläche (grüner Kreis) (Kartengrundlage TK 50, © Bayerische Vermessungsverwaltung).

11. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

Unabhängig von der Anwendung der Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Zusammenhang mit den europarechtlichen Vorschriften (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) bei diesem Vorhaben zu berücksichtigen. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen.

Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eventuell Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten sind, was entsprechende Verbotstatbestände nach sich ziehen könnte. Eigene Erhebungen von Tier- und Pflanzenarten fanden mit Ausnahme der Reptilien nicht statt, Baumhöhlen wurden aber am 05.02.2019 erfasst. Es erfolgte daher für alle anderen Artengruppen eine Worst-Case-Annahme, was aufgrund des kleinflächigen Eingriffsbereichs vertretbar ist. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden hier in zusammenfassender Form dargestellt. Einige der planungsrelevanten Arten konnten aufgrund von fehlendem Vorkommen in der Region sowie von fehlender oder nicht vorkommender Lebensräume von vornherein ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Eingriffsbereichs waren bisher keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt oder dokumentiert. Aufgrund der Standortverhältnisse sind Vorkommen von Pflanzenarten, für die das spezielle Artenschutzrecht greift (z.B. Frauenschuh) definitiv nicht zu erwarten.

In den Gehölzbeständen im Wald und am Waldrand können sich potenzielle Brutplätze geschützter Vogelarten aus der ökologischen Gilde der „Baum- und Heckenbrüter“ sowie potenzielle Fledermausquartiere befinden. Bei der Begehung am 05.02.2019 konnte im Eingriffsbereich eine Eiche mit Asthöhle sowie eine abgestorbene Eiche mit abstehender Rinde festgestellt werden. Die Asthöhle stellt eine potenzielle Bruthöhle für Höhlenbrüter oder ein potenzielles Fledermausquartier dar, die abstehende Rinde kann von Fledermäusen als Spaltquartier genutzt werden. Eine Zerstörung (z.B. bei Rodung des Waldes) stellt daher eine Schädigung (potenzieller) Lebensstätten dar. Damit das Schädigungsverbot nicht einschlägig wird, werden hierfür als vorlaufender Ersatz (CEF-Maßnahme) die Aufhängung von zwei künstlichen Nisthöhlen und einem Fledermaus-Spaltquartier aus Holzbeton vorgesehen (vgl. Kapitel II.8).

Zudem könnte es bei der Rodung der Gehölze zu einer unbeabsichtigten Tötung von Jungvögeln und einer Zerstörung von Gelegen kommen. Um Störungs- oder Tötungstatbestände für die europäischen Vogelarten auszuschließen, ist daher eine Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten erforderlich. Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen daher nur im Zeitraum von Oktober bis Februar (vgl. auch § 39 Abs. 5 BNatSchG) durchgeführt werden. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, so muss der zu rodende Bereich vorher auf mögliche Vogelbruten abgesucht und eine entsprechende Befreiung nach § 67 BNatSchG eingeholt werden.

Bodenbrütende Vogelarten (wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesen-Schafstelze) können im Eingriffsbereich und dessen Umfeld aufgrund der direkten Waldrandlage ausgeschlossen werden.

Eine Störung der lokalen Populationen der europäischen Vogel- und Fledermausarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erkennbar.

Vorkommen von Reptilien wurden im Geltungsbereich abgeprüft. Hierzu fanden drei Begehungen im Frühjahr 2019 (17.04.2019, 14.05.2019, 03.06.2019) durch GROSSER-SEEGER & PARTNER statt. Es wurden alle relevanten Bereiche im Geltungsbereich langsam abgegangen und auf Reptilien geachtet. Hierbei konnte nur ein Vorkommen der Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) nachgewiesen werden. Da es sich hier nicht um eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie handelt, greifen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht. Weitere Arten (insbesondere auch die Zauneidechse) wurden nicht nachgewiesen. Zu erwarten wäre noch die Blindschleiche (*Anguis fragilis*), aber keine Arten, für die das spezielle Artenschutzrecht gilt.

Planungsrelevante Arten aus der Artengruppe der Amphibien (Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch) sind nicht zu erwarten. Im Eingriffsbereich gibt es für keine der Arten geeignete Laichgewässer und die Entfernung zu solchen ist auch zu groß.

Für weitere Artengruppen (Libellen, Schmetterlinge, Käfer) fehlen essentielle Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen für die planungsrelevanten Arten. Somit sind bspw. aufgrund des Fehlens entsprechend alter Eichen mit ausreichender Totholz- und Mulmbildung keine Vorkommen des Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) oder Eremiten (*Osmoderma eremita*) zu erwarten. Für die Arten der Ameisenbläulinge (*Phengaris spec.*) fehlen im Grünland die Raupenfutterpflanze des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*). Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Es treten weder Weidenröschen-Arten (*Epi-lobium spec.*), noch Nachtkerzen (*Oenothera biennis*) auf, auf denen die Eiablage stattfindet und die Raupen fressen.

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

12. Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Site of Community Importance – SCI), „Besondere Schutzgebiete“ (Special

Area of Conservation – SAC) oder Artvorkommen und Lebensräume, die eine Ausweisung als eines dieser Gebiete nach Art. 3 FFH-Richtlinie rechtfertigen, bekannt. Ebenso befinden sich hier keine „Europäischen Vogelschutzgebiete“ (Special protected area – SPA) nach der Vogelschutz-Richtlinie.

Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471.03) befindet sich in rund 450 m in nördlicher Richtung. Es umfasst insgesamt ca. 38.192 ha. Die genauen Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele sind in der Bayerischen NATURA 2000-Verordnung wiedergegeben. Es handelt sich bei dem Vogelschutzgebiet um große zusammenhängende Waldkomplexe vorherrschend aus Kiefernwäldern, eingestreuten Laubholzbereichen und großen Übergangsf lächen von reinen Nadelholzflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern, mit Lichtungen und Waldsäumen im Schichtstufenland der unteren Mittelgebirgslage. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus bedeutenden Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern, Laubholzbewohnern und weiteren Rote-Liste-Arten. Erwähnungswert sind insbesondere Vorkommen folgender Vogelarten: Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Auerhuhn (*Tetra urogallus*) und Haselhuhn (*Bonasa bonasia*).

Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich kommt es durch die Planung zu keiner Beeinflussung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471.03).

Das nächstgelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung "NSG ‚Schwarzach-Durchbruch‘ und Rhätschluchten bei Burgthann“ (DE 6633-371.02) befindet sich in rund 2 km in südöstlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich kommt es zu keiner Beeinflussung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die vorliegende Planung.

13. Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen

Ein besonderes Unfallrisiko bei den im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen besteht nicht. Es besteht auch kein Unfallrisiko „auf“ das Plangebiet, z.B. durch weiter südlich befindliche Gewerbebetriebe. Das Plangebiet liegt derzeit nicht im potentiellen Einwirkungsbereich eines Betriebes nach der Störfall-Verordnung (Abstandsgebot nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie). Belange der Störfallvorsorge sind für das Vorhaben somit nicht relevant.

Georisiken sind für das Plangebiet nicht bekannt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen.

14. Überwachung/Monitoring

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen zur Überwachung können auf der Ebene der Bebauungsplanung festgelegt werden. Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, welche überwacht werden müssten. Weitere Monitoringmaßnahmen für andere Schutzgüter sind zum derzeitigen Stand ebenfalls nicht erforderlich.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgegebene diesbezügliche Informationen der Behörden über Umweltauswirkungen wurden in den o.g. Kapiteln berücksichtigt.

15. Beschreibung der angewandten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten sowie Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Informationen

Die Umweltprüfung bezieht sich räumlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie auf das unmittelbare Umfeld soweit dies gutachterlich für erforderlich gehalten wurde. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ für das jeweilige Schutzgut. Dabei ist bei der Bewertung der Erheblichkeit, hinsichtlich der Eingriffe die durch die Planung hervorgerufen werden, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Grundsätzlich tritt bei nicht ausgleichbaren Auswirkungen eine Erheblichkeit ein.

Zur Bewertung des Ausgangszustandes wurde auf die Bewertungsschemata des Leitfadens zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage 2003) zurückgegriffen und die Bedeutung des Planungsgebietes für die Schutzgüter eingestuft (gering/mittel/hoch). Entsprechend der zu erwartenden Eingriffe bzw. Veränderungen wurden die verbleibenden Auswirkungen eingestuft. Abweichungen von dieser Methodik wurden verbal-argumentativ erläutert.

Kenntnislücken bestehen zur derzeitigen Luftbelastung im Plangebiet. Genaue Messungen liegen hierfür nicht vor. Da aber keine relevanten Emissionsquellen in der näheren Umgebung bekannt sind und eine gute Durchlüftung des Gebietes besteht, sind diese Daten für die ordnungsgemäße Erstellung dieses Umweltberichtes entbehrlich.

Eine detaillierte Boden-, Grundwasser oder Altlastenuntersuchung wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Altlasten sind für das Gebiet nicht bekannt. Das Bauvorhaben greift nur punktuell und nicht tief in den Untergrund ein. Da zudem nicht von einem besonders geringen Grundwasserflurabstand ausgegangen wird, sind auch Untersuchungen zum Boden und Grundwasser für die ordnungsgemäße Erstellung dieses Umweltberichtes nicht erforderlich bzw. es kann auf die allgemein vorliegenden Daten zurückgegriffen werden.

16. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplans Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ soll nordöstlich von Winkelhaid ein Treffpunkt zur Erholung für alle Generationen entstehen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 3.918 m². Festgesetzt wird eine Grünfläche (Zweckbestimmung: Mehrgenerationen-Platz). Zulässig sind hier Spiel- und Sportgeräte, ein Bewegungsparcours, Kletterwald sowie überdachte und nicht überdachte Sitzbereiche. Im Westen sind auch Stellplätze und Nebenanlagen (WC-Anlagen, Abstellgebäude) zulässig. Ferner wurde die bestehende Verkehrsfläche festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich neben der Reicherzaunstraße intensiv genutztes Grünland sowie Nadelmischwald. Da der westliche Teilbereich (1.707 m²) innerhalb des Bebauungsplans Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ liegt, sind in diesem Bereich dessen aktuell geltende Festsetzungen für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes maßgeblich. Hierbei ist der Großteil als private oder öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Eine kleine Fläche ist als Baufläche festgesetzt. Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG treten im Plangebiet nicht auf.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Stand: Entwurf) werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht. Die Übersicht zur Bedeutung des Planungsgebietes auf die Schutzgüter wird hier zusammenfassend wiedergegeben:

Schutzgut	Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut	Auswirkungen der Planung
Fläche	mittel	nicht erheblich nachteilig
Boden	mittel	nicht erheblich nachteilig
Wasser	mittel	nicht erheblich nachteilig
Klima/Luft	mittel	nicht erheblich nachteilig
Pflanzen	mittel	erheblich nachteilig
Tiere	mittel	nicht erheblich nachteilig
Biologische Vielfalt	mittel	nicht erheblich nachteilig
Mensch	gering	nicht erheblich nachteilig
Landschaft	mittel	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	gering	nicht erheblich nachteilig
Wechselwirkungen	gering	nicht erheblich nachteilig

Es konnten unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen mit Ausnahme des Schutzgutes Pflanzen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkannt werden. Durch den Eingriff in Waldbestand auf 1.000 m² sowie Überbauungen im Bereich der Grünfläche resultieren trotz der teilweisen Erhaltung von Bäumen und der Pflanzung von Gehölzen erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen.

In der schalltechnischen Untersuchung (MÖHLER UND PARTNER, Bamberg, vom 27.05.2019) wurden teilweise deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen und Campingplätze festgestellt. Da keine Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, ist dieser Aspekt des Schutzgutes Mensch als erheblich nachteilig zu werten. Für den Aspekt der Erholung zeigen sich aber positive Auswirkungen, da hier die Versorgung in Ortsnähe verbessert wird.

Die Planung ergibt einen naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf von 1.456 m², welcher durch die Abbuchung von einer Fläche in dieser Größe vom Ökokonto der Gemeinde Winkelhaid auf Flst. Nr. 352 der Gemarkung Grünsberg (Stadt Altdorf b. Nürnberg) gedeckt wird. Des Weiteren wird auf 1.000 m² in Wald eingegriffen bzw. hier eine Nutzungsänderung vollzogen. Dieser Eingriff ist nach Forstrecht flächengleich zu kompensieren. Hierfür wird eine Fläche westlich der Kläranlage Winkelhaid in der Gemarkung Moosbach (Markt Feucht) herangezogen, welche im Zuge des naturschutzrechtlichen Ausgleiches für die Erweiterung der Kläranlage aufgeforstet wird.

Auswirkungen auf Gebiete des Netzes NATURA 2000 sind nicht zu erwarten. Es treten bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

17. Verwendete Quellen

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (1979): Geologische Karte von Bayern 1: 25.000, Blatt 6633 Feucht. München, 1979.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Artenschutzkartierung (ASK) Bayern. Stand 03.02.2017.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2008): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern, Dezember 2008.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (2003): Bauen im Einklang mit der Natur – Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). 2. Auflage, Januar 2003.

MÖHLER UND PARTNER INGENIEURE AG (2019): Schalltechnische Untersuchung, Bebauungsplan Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ in der Gemeinde Winkelhaid, Bericht Nr. 090-6016. Bamberg, Mai 2019.

III. PFLANZEMPFEHLUNG

Bäume I. Ordnung (großkronige Bäume)

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Bäume II. Ordnung (klein- und mittelkronige Bäume)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Obstbäume

Apfelbäume:	<i>Malus domestica</i> z.B. 'Baumanns Renette' 'Berlepsch' 'Goldrenette von Blenheim' 'Jakob Fischer'
Birnenbäume:	<i>Pyrus communis</i> z.B. 'Gellerts Butterbirne' 'Gute Graue' 'Köstliche von Charneu'
Zwetschgenbäume:	<i>Prunus domestica</i> z.B. 'Fränkische Hauszwetschge' 'Wangenheimer Frühzwetschge'

Groß- und Kleinsträucher für Hecken, Anpflanzungen

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Folgende Qualitäten und Mindestgrößen werden empfohlen

Mindestgrößen und Qualitäten

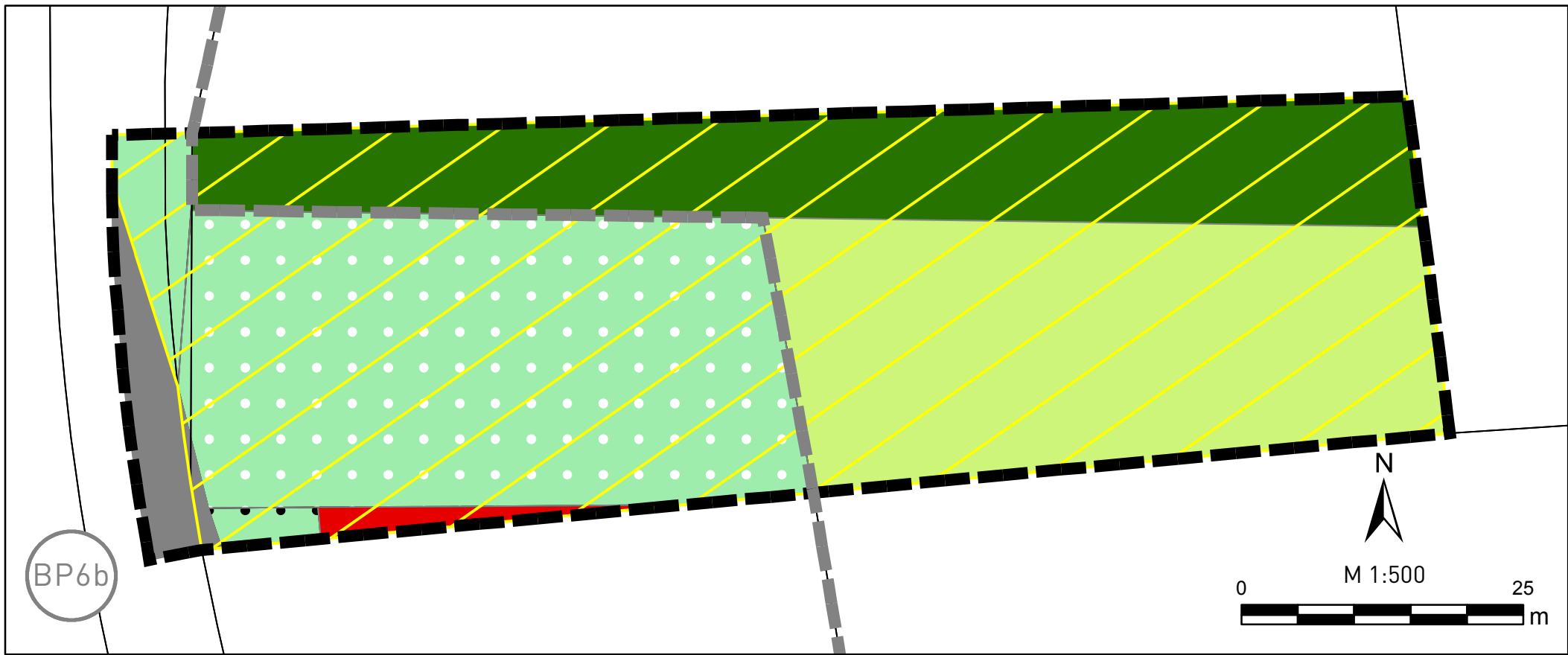
Güteklasse A, B Deutscher Baumschulen

Bäume/Hochstämme

mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen
Stammumfang 16-18 (Obstbäume 12-14)

Sträucher

Höhe 60-100/100-150 cm, 2 x verpflanzt,
1 Stück pro 1,5 m²



Biotop-/Nutzungstypen Bestand

- Intensivgrünland
- Private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Baumfallzone: Private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Nadelmischwald
- Baufläche (GE)
- Öffentliche Verkehrsfläche

Hinweise

- Geltungsbereich BP33 "Mehrgenerationen-Platz"
- Geltungsbereich BP6b "Gewerbegebiet Mayerhöfen"
- Eigentlicher Eingriffsbereich

BP33 "Mehrgenerationen-Platz"

Nürnberg, den 10.12.2018

Bearbeitung: MW, BW

Unterschrift Bauherr

Unterschrift Architekt



Großweidenmühlstr. 28a-b
90419 Nürnberg
Tel.: 0911/310427-10
Fax: 0911/310427-61